

**10.12.93**

**Wo**

**Gesetzesbeschluß**  
**des Deutschen Bundestages**

---

**Zweites Gesetz zur Änderung des Wohngeldsondergesetzes und des  
Wohngeldgesetzes**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 199. Sitzung am  
9. Dezember 1993 aufgrund der Beschlußempfehlung und des  
Berichts des Ausschusses für Raumordnung, Bauwesen und  
Städtebau (19. Ausschuß) - Drucksache 12/6395 - den  
vom Bundesrat eingebrachten

**Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des  
Wohngeldsondergesetzes und des Wohngeld-  
gesetzes**  
**- Drucksache 12/6218 -**

mit geänderter Überschrift in der nachstehenden  
Fassung angenommen:

---

**Fristablauf: 31.12.93**

**Erster Durchgang: Drs. 571/93 (neu)**

Zweites Gesetz zur Änderung des Wohngeldsondergesetzes  
und des Wohngeldgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende  
Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Wohngeldsondergesetzes

Das Wohngeldsondergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom  
16. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2406), geändert durch Artikel 6 des  
Gesetzes vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 944), wird wie folgt geän-  
dert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Worte "einen vor dem 1. Februar 1994  
gestellten" gestrichen.
- b) Nach Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt:

"Wird der Antrag bis zum 31. Dezember 1994 gestellt und  
beginnt der Bewilligungszeitraum vor dem 1. Januar 1995,  
wird Wohngeld ausschließlich nach Maßgabe dieses Gesetzes  
bis längstens 30. Juni 1995 gewährt. Der Antragstellung  
steht die Rückwirkung des Antrages nach § 16 Abs. 4  
gleich."

2. In § 5 Abs. 3 wird vor Satz 1 eingefügt:

"Bei Wohnraumnutzung in Heimen ist die Miete unter Berücksichtigung des § 7 Abs. 1 der Wohngeldverordnung zu ermitteln."

3. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 5 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt.

b) Folgende Nummer 6 wird angefügt:

"6. laufende Leistungen für den Lebensunterhalt nach den Vorschriften des Bundessozialhilfegesetzes, des Asylbewerberleistungsgesetzes und des Bundesversorgungsgesetzes über die Kriegsopferfürsorge, soweit diese die bei ihrer Berechnung berücksichtigten Kosten für den Wohnraum übersteigen; bei Wohnraumnutzung in Heimen ist § 7 Abs. 1 a der Wohngeldverordnung entsprechend anzuwenden."

c) Folgender Satz wird angefügt:

"Für Einnahmen nach Satz 1 Nr. 2, 5 und 6, die nicht in Geld bestehen (Kost, Waren und andere Sachbezüge), sind die nach § 8 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes anzusetzenden Werte maßgebend."

4. In § 18 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 4 wird jeweils die Angabe "31. Januar 1994" durch die Angabe "31. Dezember 1994" ersetzt.

5. § 21 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In der Tabelle werden die Worte "bis 31. Dezember 1994" durch die Worte "bis 30. Juni 1995" ersetzt.

b) Satz 4 wird gestrichen.

6. § 27 und § 28 werden gestrichen.

## Artikel 2

### Aenderung des Wohngeldgesetzes

Das Wohngeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1993 (BGBl. I S. 183),  
geändert durch Artikel 5  
des Gesetzes vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 944),  
wird wie folgt geändert:

1. § 14 Abs. 1 Nr. 18 wird wie folgt gefaßt:

"18. Leistungen nach den Vorschriften des Bundessozialhilfegesetzes, des Asylbewerberleistungsgesetzes und des Bundesversorgungsgesetzes über die Kriegsopferfürsorge mit Ausnahme laufender Leistungen für den Lebensunterhalt, soweit diese die bei ihrer Berechnung berücksichtigten Kosten für den Wohnraum übersteigen;"

2. § 42 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 2 und Nr. 4 Buchstabe a werden jeweils die Worte "vom 1. Februar 1994 bis 31. Dezember 1995" durch die Worte "vom 1. Januar 1995 bis 31. Dezember 1995" ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden das Wort "folgenden" durch das Wort "einen" und der Doppelpunkt durch einen Punkt ersetzt sowie die Tabelle gestrichen.

bb) Nach Satz 1 wird eingefügt:

"Der Zuschlag beträgt im Zeitraum vom 1. Januar 1995 bis zum 31. Dezember 1995 bei Einzelraumheizung 0,30 Deutsche Mark, bei Zentralheizung 0,60 Deutsche Mark und bei Fernheizung 0,90 Deutsche Mark."

cc) Der bisherige Satz 4 wird gestrichen.

c) In Absatz 5 werden die Worte "vom 1. Februar 1994 bis zum 30. Juni 1995" durch die Worte "vom 1. Januar 1995 bis zum 30. Juni 1995" ersetzt.

### Artikel 3

#### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Februar 1994 in Kraft.

**17.12.93****Beschluß**  
**des Bundesrates**

---

Zweites Gesetz zur Änderung des Wohngeldsondergesetzes und des Wohngeldgesetzes

Der Bundesrat hat in seiner 664. Sitzung am 17. Dezember 1993 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 9. Dezember 1993 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 104a Abs. 3 des Grundgesetzes zuzustimmen.